

Reglement

Kurskommission Überbetriebliche Kurse Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)

Die Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit Bern erlässt gestützt auf Ziffer 2, Abschnitt 2.1 des Bildungsplans der Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) und auf die Artikel 23 – 24 ihrer Statuten vom 01. Januar 2010 folgendes Reglement.

A Zweck und Trägerschaft der Überbetrieblichen Kurse (ÜK)

Art. 1 Zweck

Die Ausbildung im Betrieb wird ergänzt durch die Überbetrieblichen Kurse. In den Überbetrieblichen Kursen werden einerseits Ausbildungsinhalte erarbeitet, die sich im einzelnen Betrieb nur unter unverhältnismässig grossem Aufwand schulen liessen. Die besonderen Ausbildungsbedingungen in den Überbetrieblichen Kursen stellen den „simulierten Ernstfall“ dar. Die Überbetrieblichen Kurse tragen einerseits dazu bei, die eigene Berufspraxis zu reflektieren, andererseits treffen Lernende aus unterschiedlichen Versorgungsbereichen aufeinander. Diese Tatsache trägt wesentlich dazu bei, den Horizont der eigenen Berufspraxis zu erweitern.

Art. 2 Trägerschaft

Die OdA Gesundheit Bern ist Trägerin der Überbetrieblichen Kurse der Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) des deutschsprachigen Teils des Kantons Bern.

B Organe

- Vorstand OdA Gesundheit Bern
- Kursanbieterin (OdA Gesundheit Bern)
- Kurskommission ÜK FaGe

Art. 3 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand der OdA Gesundheit Bern

- setzt ein Reglement zur Organisation der Überbetrieblichen Kurse der Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) in Kraft.
- setzt eine Kurskommission ein und wählt die Mitglieder.
- genehmigt die Preise für die Überbetrieblichen Kurse.
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget im Rahmen der Gesamtorganisation auch für den ÜK-Betrieb zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Organisation und Zusammensetzung der Kurskommission ÜK FaGe

¹ Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer Kurskommission mit 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

² Die Kurskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter/innen aus der Arbeitswelt, Versorgungsbereich Akut
- 2 Vertreter/innen aus der Arbeitswelt, Versorgungsbereich Langzeit
- 2 Vertreter/innen aus der Arbeitswelt, Versorgungsbereich Spitex
- 2 Vertreter/-innen aus der Arbeitswelt, Versorgungsbereich Psychiatrie und Rehabilitation

Bei der Wahl der Vertreter/-innen werden die 4 Ausbildungsbereiche der FaGe-Lehre sowie die Regionen des Kantons Bern so weit als möglich berücksichtigt.

- 1 Vertreter/in der Berufsbildner/innen ÜK

Folgende Mitglieder sind in der Kurskommission mit beratender Stimme vertreten:

- Leiter/in ÜK
- Geschäftsführer/in OdA Gesundheit Bern
- 1 Vertretung der Berufsfachschule
- 1 Vertretung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Bern

³ Im Auftrag des Vorstandes rekrutiert die Kursanbieterin - nach Rücksprache mit den Mitgliedern der OdA Gesundheit Bern - die Vertreter/innen aus der Arbeitswelt für die Besetzung der Kurskommission. Die Mitglieder der Kurskommission werden durch den Vorstand für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.

⁴ Die Kurskommission wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

⁵ Die Kurskommission versammelt sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung der / des Vorsitzenden oder wenn dies von mindestens drei Kommissionsmitgliedern verlangt wird.

⁶ Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren gefällt werden. Der / die Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁷ Die Sitzungen werden von der Leiterin / dem Leiter ÜK in Zusammenarbeit mit der / dem Vorsitzenden vorbereitet.

⁸ Die Sitzungen werden von der Kursanbieterin protokolliert. Die Protokolle stehen dem Vorstand der OdA Gesundheit Bern zur Einsicht.

Art. 5 Aufgaben der Kurskommission ÜK FaGe

Die Kurskommission

- genehmigt das von der Kursanbieterin erarbeitete Kursprogramm sowie relevante Unterlagen im Rahmen der Bildungsverordnung FaGe und des Bildungsplans. (Bei Bedarf arbeitet die Kurskommission bei der Erstellung des Kursprogramms mit.)
- stimmt im Rahmen der nationalen Vorgaben die Bildungsinhalte der Überbetrieblichen Kurse inhaltlich und zeitlich mit den Berufsfachschulen und Lehrbetrieben ab.
- erlässt in Zusammenarbeit mit der Kursanbieterin die Kursausschreibungen bzw. die Kursaufgebote.
- erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse.
- definiert und aktualisiert periodisch die Qualitätsstandards für die Kurse.
- überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und schlägt Massnahmen im Rahmen des Budgets vor. Kommissionsmitglieder können jederzeit im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgabe die Kurse zur Überprüfung der Qualität besuchen.
- nimmt Kenntnis vom Teilbudget sowie vom Jahresabschluss für die Überbetrieblichen Kurse.
- nimmt vom Jahresbericht Kenntnis, welcher anschliessend auch bei der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität FaGe sowie dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) des Kantons Bern eingereicht wird.

Art. 6 Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die OdA Gesundheit Bern zahlt den Mitgliedern ein Sitzungsgeld aus. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind die beratenden Mitglieder.

Art. 7 Aufgaben der Kursanbieterin

Die Kursanbieterin

- erfüllt die Bedingungen und die Qualitätsstandards zur Durchführung der Kurse.
- erarbeitet das Kursprogramm für die Überbetrieblichen Kurse.
- setzt Berufsbildner/innen ÜK ein, welche die gesetzlichen Anforderungen nach BBG Art. 45 und BBV Art. 45 – 47 allfällige zusätzliche Qualitätsanforderungen der Kurskommission erfüllen.
- stellt die Infrastruktur und das Kursmaterial zur Verfügung.
- bereitet die Kurse vor.
- bildet die Lernenden aus.
- hält die Qualitätsstandards ein.
- führt Kursevaluationen durch und entwickelt die Kurse weiter.
- berechnet die Preise für die Kurse pro lernende Person und Tag zuhanden des Vorstandes.
- definiert die Zahlungsabläufe.
- erstellt das Budget.

- erstellt die Jahresrechnung.
- erstellt den Jahresbericht.

C Schlussbestimmung

Art. 8 In Kraft treten
Der Vorstand der OdA Gesundheit Bern hat das Reglement per 1. September 2011 in Kraft gesetzt.

OdA Gesundheit Bern



Rahel Gmür
Präsidentin



André Pfanner-Meyer
Geschäftsführer